I. Abhandlungen.

Die alt-württembergische Gewerbe-Verfassung in den letzten drei Jahrhunderten.

Von Schüz.

Die Forderung des Schutzes der Arbeit, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs hervorgetreten ist, hat sich in den Bewegungen der neuesten Zeit mehr und mehr auch auf die inneren und engeren Kreise des gewerblichen Lebens erstreckt, und theilweise ihr Ziel in dem Verlangen der Rückkehr zu dem Prinzipe der älteren Zünfte — der Sicherung des individuellen Erwerbes gefunden.

Diesem Verlangen ist namentlich in dem Entwurfe einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congress in Frankfurt am Main vom August 1848 ein bestimmter Ausdruck verliehen worden, und auch in unserem engeren Vaterlande ist die wichtige Frage mehrfach zur Erörterung gekommen.

Die Beschäftigung mit dem Gegenstande fordert von selbst zum Studium der älteren Zunft-Verfassung auf, und indem wir in dem Folgenden ein Bild dieser älteren Gewerbe-Verfassung zu entwerfen uns vornehmen, hoffen wir, Manchem, der weder Zeit noch Lust hat, sich durch die Masse älterer Zunft-Gesetze

hindurchzuarbeiten, einen Dienst zu erweisen, und an einem concreten historischen Zustande auf's Neue zu zeigen, zu welchen allgemeinen Beschränkungen, Hemmungen und Missständen das Zunftprincip im Laufe der Zeit geführt hat.

Der Ursprung gewerblicher Brüderschaften, Zünfte oder Innungen reicht in Württemberg, wie in Deutschland überhaupt in das Mittelalter hinauf. Sie bildeten sich dem genossenschaftlichen Geiste der Zeit gemäss zunächst ohne bestimmende Einwirkung der Regierungs-Gewalt von selbst zu gemeinsamer Förderung ihrer Interessen, zu Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter ihren Genossen, und zum Schutze gegen Beeinträchtigung von aussen.

Obgleich urkundliche Beweise über die Existenz von Zünften in unserem Lande erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert vorliegen, so weisen doch die späteren Urkunden mehrfach auf ein früheres Dasein hin.

Diese urkundlichen Zeugnisse bestehen in der Bestätigung von Ordnungen, welche die Grafen und Herzoge den Zünften später häufig ertheilten.

So bestätigte im Jahre 1458 Graf Ulrich VI. die Gesellschaft und Ordnung der Trompeter, Pfeiffer, Lautenschläger und anderer Spielleute [1]; 1475 die der Kessler-Brüderschaft [2]; die Grafen Eberhard der Aeltere und Jüngere 1484 die Schneider- und Tuchscherer-Brüderschaft [3]; 1551 Herzog Christoph die Brüderschaft der Nonnenmacher; 1554 derselbe die Rechte der Kupferschmid-Innung, „wie sie die von Alters her gehabt und aus alten Schriften gezogen worden“ u. s. f.

Wenn die Zünfte zur Anerkennung von Rechten und Privilegien in früherer Zeit wohl häufig aus freiem Antrieb die obrigkeitliche Genehmigung nachsuchten, so prägte sich vom sechszehenten Jahrhundert an bestimmter der Grundsatz aus, dass die Mitglieder der Gewerbe nur mit landesherrlicher Genehmigung

1) Reyscher's Sammlung der Württ. Gesetze: Regierungs-Gesetze von Zeller und Mayer 1841 folg. II. Bd. S. 1221.

2) R.G. III. Bd. S. 320.

3) R.G. II. Bd. S. 593.

sich Ordnungen zu geben berechtigt seyen; eine polizeiliche Einwirkung auf die Gestaltung derselben trat mehr und mehr ein, und die eigenmächtige Festsetzung von Ordnungen wurde ihnen ausdrücklich untersagt. „Nachdem etliche Handwerksleut in unserem Fürstenthum verschiedener Zeit ohne Unser Vorwissen und Bewilligen ihres eigenen Gefallens sonderliche Gesatz und Ordnungen zu machen unterstanden, darinn allerhand hohe und niedere Strafen und Bussen aufgesetzt und ihnen selbst zugeeignet, darzu eigene Gericht hinterruks Unser und Unserer Amtleuth aufzurichten, jährliche Versammlungen zu halten, . . . so sollen demnach alle selbige vermeinte selbst angemasste Gebräuch und Ordnungen . . hiemit gänzlich abgethan und cassirt sein [1]".

Indessen waren die Landesherren sehr geneigt, neue Zünfte und Zunft-Ordnungen zu bestätigen. Einestheils mochten sie die Ertheilung von Zunft-Privilegien und Ordnungen als ein vorzügliches Mittel ansehen, die Gewerbe zu heben, wie denn bis in dieses Jahrhundert darin fast ausschliesslich die Pflege der technischen Gewerbe von Seiten der Regierung bestand. Auch aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen und commerziellen Gründen wurde die Erlassung gewerblicher Zwangsvorschriften immer mehr als nothwendig erachtet. Anderntheils zwang nicht selten auch die Zünftigkeit gewisser Gewerbe in anderen deutschen Ländern sie auch in Württemberg für zünftig zu erklären, weil die wandernden Handwerks-Gesellen, die nicht bei zünftigen Meistern ihr Gewerbe erlernt hatten, im Auslande keine Unterkunft fanden; fremde Gesellen im Innlande nicht in Arbeit traten, und diejenigen Innländer, welche ihre Söhne später auf die Wanderschaft schicken und zu Meistern machen lassen wollten, genöthigt waren, sie im Auslande lernen und das Meisterrecht erwerben zu lassen [2]. Endlich mochten auch fiscalische Rücksichten, die Betheiligung an Zunft-Gebühren und Strafen die Zunfteinrichtungen als eine erwünschte fürstliche Finanzquelle erscheinen lassen.

---

1) R.G. II, 206. Einleitung zu den Bau-Ordnungen von 1568 und 1655.

2) cf. z. B. die Saifensieder- und Lichterzieher-Ordnung von 1750. R.G. III, 355.

So wurde denn im siebzehenten und im ersten Drittel des achtzehenten Jahrhunderts eine Reihe von Zunft-Ordnungen erlassen oder bestätigt, „in Betracht, dass an guten Ordnungen in allen menschlichen Handlungen und Geschäften viel und hoch gelegen, dagegen aber in Mangel derselben alle Zerstörungen und Stumppeleien und Verderbungen erfolgt, und zu Aufrechthaltung, Beförderung und Vermehrung gemeinen Wesens und Nutzens, auch Fortpflanzung guter Polizei und Ordnung“, wie der Eingang der meisten Statuten, die vom sechszehenten Jahrhundert an erlassen wurden, lautet.

Der wesentliche Inhalt dieser Zunft-Gesetzgebung aber ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

I. Das Lehrlings-Wesen.

Zum Betrieb eines Gewerbes sollten zunächst nur diejenigen zugelassen werden, welche einer ehrlichen Abkunft sich erfreuten, und eine bestimmt vorgeschriebene Bildungslaufbahn durchgemacht hatten.

1) Die erste Bedingung der künftigen Berechtigung zum Gewerbebetrieb war daher die Erlernung des Gewerbes bei einem zünftigen Meister. Wer aber als Lehrling bei einem Meister eintreten wollte, hatte zunächst seine ehrliche, eheliche Abkunft nachzuweisen. Nach der Kupferschmid-Ordnung von 1554 sollte kein Meister einen Lehrjungen annehmen, er sey denn von ehrbarem Vater und Mutter eheleiblich erzeugt und gebohren; Pfaffenkinder und Hurensöhne sollten gänzlich ausgeschlossen seyn.

Die Metzger-Ordnung von 1651 schliesst namentlich Stadtknechts- und Büttels-Söhne vom Handwerk aus; die Knopfmacher-Ordnung von 1719 verlangt, dass der Lehrling der reinen evangelischen Religion zugethan sey; die Färber-Ordnung von 1706: dass er keines Sergeanten oder sonstigen leichtfertigen Handwerks, fürnämlich aber solcher Eltern Sohn nicht sey, die mit dem Nachrichter gestraft worden. Die Strumpfweber-Ordnung von 1750 schliesst alle verheiratheten Personen von der Aufnahme in die Lehre aus. Ohnediess sollte das weibliche Geschlecht von der Erlernung der Handwerke abgehalten werden. Die Maler- und Bildhauer-Ordnung von 1622 z. B. setzt aus-

drücklich fest, dass keiner seine Töchter das Handwerk lehren soll, damit sie später, wenn die Eltern absterben, oder wenn sie sich in andere Handwerke verheirathen, keine Stümppelei treiben können.

Der Kreis der von dem Handwerk ausgeschlossenen Personen erweiterte sich allmälig so sehr, und zwar durch ganz Deutschland, dass selbst Reichsgesetze (1731, 1772) gegen diesen Missbrauch erlassen wurden. Das Reichsgesetz von 1731 bezeichnet als missbräuchlich von den Handwerken ausgeschlossen: die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, der Frohn-, Thurn-, Holz- und Feldhüter, der Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergl. und verbietet diese Ausschliessung mit Ausnahme der Schinderkinder bis zur zweiten Generation, sofern die erste eine ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre continuirt hätte. Das Reichsgesetz von 1772 erklärt aber auch die Kinder der Waasenmeister für ehrlich und untersagt ihre Ausschliessung vom Handwerk.

2) Vor der förmlichen Aufnahme in die Lehre schrieben die Ordnungen in der Regel eine Probezeit von 14 Tagen bis vier Wochen vor, in welcher die Befähigung des Lehrlings zur Erlernung des Gewerbes von dem Meister geprüft werden sollte. Wurde er von dem Meister für fähig erachtet, so hatte dieser ihn den Zunftmeistern vorzustellen, und bei der Lade einschreiben zu lassen. Bei mehreren Zünften z. B. den Färbern, Kaufleuten war der Lehrling zu Stellung einer Caution (bei den Färbern von 30 bis 60 Gulden) zu Sicherung des Lehrherrn gegen Veruntreuungen und sonstiges schlechtes oder nachlässiges Betragen verpflichtet. Bei Unzuchtsvergehen der Kaufmanns-Lehrlinge unter Anderem fiel ein Theil des Bürgschaftsgelds dem Lehrherrn, ein Theil dem Fiscus anheim.

3) Die Dauer der Lehrzeit war auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt; bei den Küblern, Metzgern auf zwei Jahre, bei Buchbindern, Färbern, Tuchscheerern, Secklern auf drei Jahre, bei Bortenwirkern, Knopfmachern auf fünf Jahre. Bei solchen, die kein Lehrgeld bezahlten, ward die Lehrzeit gesetzlich um mehrere Jahre verlängert, bei Buchbindern auf fünf

höchstens sechs Jahre, bei Bortenwirkern von fünf auf sechs bis sieben Jahre. Bei Meisters-Söhnen ward in der Regel eine Abkürzung der Lehrzeit gestattet.

4) Wie die Dauer der Lehrzeit, so war der Betrag des Lehrgelds in den Ordnungen häufig speziell bestimmt: bei den Webern vierzig Gulden, den Buchbindern fünfzig, den Tuchscheerern höchstens sechzig Gulden, den Metzgern nicht über vierzig Reichsthaler, und nicht selten wurden Lehrherren, weil sie sich mit einem zu geringen Lehrgeld begnügten, freilich ordnungswidrig von den Zünften mit Strafen belegt.

5) Gegen die Vermehrung der Zahl der Lehrlinge wurde auf mannigfache Weise gewirkt. Bei einem Handwerker, der eine unehrliche Handlung begangen und darum für unehrlich erklärt worden war, konnte kein Lehrling eintreten, weil er sich selbst dadurch unehrlich machte. Für unehrlich aber wurde, wie ein Reichsgesetz von 1750 rügt, oft schon derjenige erklärt, „der etwa einen Hund oder eine Katze todtgeworfen oder geschlagen oder ertränkt, ja nur ein Aas angerührt hatte, wer mit Abdekern getrunken, gesessen oder gegangen, oder einen derselben oder sein Weib oder Kind mit zu Grab getragen, oder in Kriegs- oder Pestzeiten, oder bei Viehseuchen in Ermangelung eines Abdekers das gefallene Vieh aus den Ställen geschafft hatte“ u. s. w. Ueberdies wurde, wie später noch näher auszuführen ist, den jungen Meistern überhaupt eine gewisse Zeit lang die Annahme eines Lehrlings untersagt, die Zahl durchgängig in der Regel auf einen, abgesehen von dem Meisters-Sohne selbst, beschränkt, und nach Vollendung der Lehrzeit eines Jungen eine Wartzeit von mehreren Jahren gefordert, bis der Meister einen neuen annehmen durfte.

6) Die Pflichten der Meister gegen die Lehrlinge waren genau bezeichnet. Der Meister soll, sagt die Schneider-Ordnung von 1685, den Jungen zuvorderst ernstlich zu Verrichtung des Gebets, Abends und Morgens, wie auch nicht weniger zum fleissigen Kirchengehen anhalten, und nächst diesem zur Erlernung des Handwerks und nicht zum täglichen Hausposslen und Geschäft, als Holz-, Wasser-, Kinder hin- und hertragen und dergleichen; ihn mit nothdürftiger Speis und Trank und ordentlicher Liegenschaft

versehen, nicht aber ihn mit grausamen Schlägen und Stössen, wie es öfters ganz unchristlicher Weise zu gehen pflege, tractiren, jedoch bleibe dem Meister eine erträgliche Züchtigung unverwehrt. Ebenso bestimmt die Färber-Ordnung von 1706, dass der Meister mit der Zucht gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und den Jungen für einen Menschen und kein Vieh halten soll.

Der Lehrling aber soll zum Gehorsam gegen den Meister verbunden seyn, ohne erhebliche Ursache nicht von ihm ausstehen oder weglaufen, bei Verlust des Bürgschaftsgelds; wenn ein Lehrling während seiner Lehrjahre etwas Unredliches bei seinem Meister wahrnehme, so soll er es gleich dem Obermeister anbringen; hernach aber bei Strafe es bis in seine Grube verschweigen.

7) Nach Ablauf der Lehrzeit musste der Lehrling zur Prüfung und zum Ausschreiben dem Zunftmeister gestellt und demselben ein Lehrbrief gegeben werden. Nach der Schneider-Ordnung sollte er durch den Obmann und die Kerzenmeister examinirt werden, ob er des Handwerks, so einem Jungen zu wissen gebühre, hinreichend unterrichtet sey. Würde sich ergeben, dass der Junge nicht recht gelernt, und der Lehrmeister den Jungen versäumt hätte, so soll er einem anderen geschickten Meister, bis er das Handwerk recht ergriffen, übergeben werden, in welchem Fall der erste Lehrmeister das hernach nöthige Lehrgeld entweder nicht zu fordern oder wieder herauszugeben habe.

8) Als Einschreibegebühr hatte der Lehrling z. B. nach der Färber-Ordnung 2 fl. und die Hälfte der Zehrungskosten zu bezahlen; nach der Gürtler-Ordnung von 1740 1 fl. und 30 kr. jedem Meister, beim Lossprechen höchstens 3 fl.

II. Der Gesellen-Stand.

Nachdem der Lehrling ordnungsmässig von der Lehre losgesprochen war, trat er in den Gesellen-Stand über. Bei diesem Uebertritt fand häufig eine feierliche Aufnahme in diesen Stand unter Mitwirkung der Gesellen Statt, die oft mit nicht unbeträchtlichen Ausgaben für den Neueintretenden, überdies häufig mit lächerlichen Formalitäten verbunden war. So rügt und verbietet das Reichs-Decret vom 16. Aug. 1731 die theils lächer-

lichen, theils ärgerlichen und unehrbaren Gebräuche beim Lossprechen, das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herumführen u. dergl. Auch in Württemberg sah man sich veranlasst, den Gesellen eine Mitwirkung bei der Freisprechung der Lehrlinge abzusprechen. So z. B. bei den Buchdruckern, bei welchen diejenigen, welche sich dem sog. Postuliren widersetzten, d. h. die Praestanda nicht prästirten, als Cornuten nicht unter die Gesellen aufgenommen wurden [1]).

Auch die Pflichten und Rechte der Gesellen waren in der Regel durch die Zunftgesetze geordnet. Sie sollten durch Fortarbeiten, in ihrem Handwerke, namentlich durch mehrjährige Wanderschaft sich weiter in ihrem Gewerbe ausbilden und sich durch ein geordnetes Betragen für den späteren selbstständigen Betrieb ihres Handwerks vorbereiten. Die Wanderzeit war gewöhnlich auf zwei Jahre bestimmt. Die Färber-Ordnung setzt auf den Unterlassungsfall eine Strafe von 50 fl., bei einem Meisterssohn aber von 25 fl. Eine allgemeine Dispensation von der Wanderschaft trat durch Verordnung von 1759 nur für die zum Militär ausgehobenen Bursche ein.

Strenge verbietet die Färber-Ordnung, während der Wanderzeit einem Stümpler zu arbeiten; wenn einer aber trotz der Warnung einem solchen 14 Tage arbeiten würde, so soll er wieder drei Jahre lang bei einem redlichen Meister lernen. Wenn ein Geselle einem Meister die Arbeit aufkündete, so soll er, damit ungebührliches Abspannen der Gesellen durch die Mitmeister verhindert würde, bald 14 Tage, bald 3 Monate auswärts nach Arbeit gehen.

Im Allgemeinen bestimmt z. B. die Zeugmacher-Ordnung von 1686 über das Verhalten der Gesellen Folgendes: Sie sollen sich der Ortsobrigkeit Gehorsam erweisen, in Feuers- und andern Nöthen Schaden möglichst abwenden, sich fromm, ehrbar und züchtig verhalten, alle Bubenstück meiden, mit heillosen Purschen nicht zechen oder spielen, in der Nacht nicht auf der Gasse johlen und schreien, sondern bei Zeiten in ihres Meisters Haus gehen, mit dem Degen nicht in die Steine hauen u. s. w. Bei

1) R.G. III. 1242.

Versammlungen sollen sie nicht mit Gewehr und blosem Messer, sondern mit den Mänteln erscheinen, keiner dem Anderen über das Maul fahren, viel weniger gegen die Vorgesetzten oder die Gesellschaft schnarren, pochen, oder mit den Händen fechten und schnellen, keiner soll mit entblöstem Haupt in der Stadt herumgehen, auf der Gasse und dem Markte essen u. dergl.

Bei mehreren Gewerben bestanden besondere Gesellen-Ordnungen und die Berechtigung der Gesellen, unter sich Vorsteher zu wählen, gewisse kleinere Verfehlungen abzurügen und die Strafgelder in die Gesellenbüchse zu ziehen, auch Beiträge zur Unterstützung Kranker und Wandernder von den Mitgesellen zu erheben, gegen die Verpflichtung bei der Jahreszusammenkunft der Zunft darüber Rechenschaft abzulegen.

In die Straf-Competenz der Gesellenschaft fielen unter anderen folgende Fälle, die je mit bestimmten Legalstrafen belegt waren: Wenn einer in der Werkstatt nicht verträglich lebe, und einen Andern aus Trutz, Zorn, Eifer oder Affect einen Dieb schelte, oder einen Schelmen, oder einen Hudler oder Sauhirten, oder gar einen Hundstaschen; wenn ein Geselle in der Schlafkammer sich nicht still und gebührlich verhalte, sondern rumore oder anderen Unfug anfange, so dass Andere neben ihm nicht ihren Schlaf haben mögen; wenn einer ohne seinen Fürplätz oder Tuch über die Gasse gehe; wenn ein Schön- oder Schwarzfärbergesell nicht schwarzgefärbte, sondern weisse Strümpfe trage, wenn er gar ohne Strümpf spazieren gehe etc. Ferner, wenn er bei den Versammlungen nicht erscheine oder sich dabei unehrbar aufführe, Gottes Namen lästere, fluche, Gottes Gaben säuisch und überflüssig zu sich nehme, so dass er solche wiedergeben müsste, wenn er Wein oder Bier verschütte u. s. f. Die Strafen waren je nach der Schwere des einzelnen Vergehens, wie z. B. nach dem einzelnen Schimpfwort abgemessen.

Das Wandern der Gesellen wurde auf mannigfache Weise unterstützt. Für wohlfeiles Unterkommen der Handwerkspursche auf der Heerberge wurden mit Wirthen Verabredungen getroffen. Nach mehreren Ordnungen waren zwei Gesellen der Heerbergsmutter namhaft zu machen, welche für die Ankommenden bei den Ortsmeistern Umfrage nach Arbeit zu halten hatten,

und zwar z. B. nach der Messerschmid-Ordnung von 1683, „förderist bei einer Wittfrauen, nachgehends bei der ältesten leeren Werkstatt, da am längsten kein Gesell gewesen; sodann von dem ältesten bis zu dem jüngsten Meister". Für diejenigen, welche keine Arbeit fanden, wurden zum Theil aus der Gesellen- oder Zunft-Kasse Unterstützungen gereicht, „damit dadurch Gesellen in das Land gezogen und das Gewerbe desto ansehnlicher in Gang gebracht werden möge (Färbergesellen-Ordnung)". Kranken Gesellen sollte z. B. nach der Schuhmachergesellen-Ordnung von 1687 Geld gegen Bürgschaft aus der Gesellenbüchse oder Zunft-Kasse geliehen werden. Uebrigens werden auch vielfach Missbräuche gerügt, die sich an das Gesellenwesen knüpften. Vor Allem der Bettel. Das Reichs-Decret von 1731 untersagt strenge den Bettel, und beschränkt die Geschenke an einem Ort auf 15 bis 20 kr. Sodann das Abstrafen für kürzere Lehrzeit in anderen Ländern: wenn am Wanderorte eine längere Lehrzeit bestand, als im Vaterlande des angekommenen Junggesellen, so wurden ihm oft besondere Bussen dafür auferlegt. Ferner das strenge Halten auf die Handwerksgrüsse oder wie das erwähnte Reichs-Decret sagt, auf läppische Redensarten und ungereimte Dinge, wegen welcher die Gesellen bei kleinen Fehlern oft einen weitern Weg zurücklaufen, Strafen zahlen oder weiter wandern mussten; geheime Verbindungen mit Eiden auf Geheimhaltung ihrer Verabredungen; gemeinschaftliche Arbeitseinstellungen, Verrufserklärungen einzelner Meister, ganzer Städte und Districte, so dass oft ganze Handwerke ohne Gesellen blieben, z. B. wo auf Abschaffung des blauen Montags gehalten wurde; Zusammenrottirungen u. s. w., wogegen das Reichs-Decret mit Gefängniss, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeeren-Strafen droht.

Württembergische Gesetze rügen speziell den Missbrauch bei den Steinhauern und Maurern, dass mit fremden Gesellen beim Eintreten in die Arbeit auf einem Bauplatz oder in einem Wirthshaus gezecht wurde, und dass diese die Zeche bezahlen mussten, wenn sie die Handwerkssprüche und Fragen nicht gehörig hersagen oder beantworten konnten [1].

---

1) R.G. IV. 190 (1808).

Ferner den Missbrauch bei den Färbern, dass jeder Färbergeselle, der an einem Feiertage Abends ankam, nicht blos von dem Meister, welchen die Reihe traf, beheerbergt und reichlich verpflegt, sondern dass er auch von den in Arbeit stehenden Gesellen übernommen, auf die Heerberge geführt, und hier mit Bier, Branntwein, Brod und Rauchtaback so lange unentgeldlich versehen werden musste, bis er es selbst für genug hielt; wodurch die Gesellen oft in sehr bedeutende Unkosten versetzt wurden, indem solchen Zeche, besonders, wenn mehrere fremde Färbergesellen zugleich an einem Ort ankamen, sie um den Arbeitsverdienst von mehreren Wochen brachten, und häufig zum Schuldenmachen nöthigten.

Wollte der Geselle nach Vollendung der Wanderzeit an einem fremden Orte Meister und Bürger werden, so musste er nach mehreren Ordnungen zuvor ein bis zwei Jahre bei einem Meister der Stadt ehrlich und redlich arbeiten, und sich ordentlich aufführen; bei den Gürtlern ein Jahr, bei den Schustern, Webern, Knopfmachern zwei Jahre u. s. w. Bei Ausländern wurde die Dauer der Sitz-Zeit gegenüber von Innländern öfters verlängert, z. B. bei den Gürtlern [1]. Nur wenn ein fremder Geselle eine Meisters-Wittwe oder Tochter heirathen würde, sollte er von den Sitz-Jahren und dem Sitz-Geld befreit seyn [2].

III. Die Erlangung des Meister- und Bürgerrechts.

Nach vollendeten Wanderjahren und genügender Erstehung der Sitz-Zeit durfte der Geselle zur Erlangung des Meisterrechts die Meisterprobe erstehen. Das zu fertigende Meisterstück war in den Handwerks-Ordnungen in der Regel speziell bestimmt, musste zum Theil unter Controle der Zunftmeister und innerhalb einer bestimmten Zeit gefertigt werden, und wurde hierauf von den Zunftmeistern, zum Theil unter Mitwirkung anderer Meister geprüft. Nach der Schuhmacher-Ordnung von 1687 wurde der Schuhknecht während der Meisterstückarbeit in ein Zimmer allein

1) Gürtler-Ordnung v. 1745.
2) Z. B. Weber-Ordnung von 1720.

eingeschlossen und hernach die Arbeit von 12 Meistern des Handwerks (später 6 und 3) geprüft.

Der Schneider von Stuttgart und Tübingen sollte fertigen können: einen langen Kirchen- und Prediger-Rock, einen Magister- und Doctor-Rock, eine Collegien- oder Studenten-Kuth, eine Cavaliers-Kleidung nach jeder Zeit neuester Mode, eine Kleidung für eine adelige Weibsperson, ebenso ein sauber bürgerlich Manns- und Frauen-Kleid, eine Liverey-Kleidung, ein italienisch oder ungarisch Kleid, eine Kommedi- und Ballet-Kleidung, glatte Pluderhosen u. s. w. In Tübingen insbesondere eines Tübingischen Stallknechts Rock, ein Untergänger-Röcklein, ein Turnier-Röcklein mit anderthalb Glocken. Für andere Städte und Dörfer soll an den Forderungen nachgelassen werden [1].

Ein Buchbinder soll, wenn er Meisterssohn, eine Bibel in Folio in Schweinleder gebunden, oder einen anderen starken Folianten, einen sauberen Quartband, auf dem Schnitt und der Decke vergoldet fertigen u. s. f.; ein anderer, der nicht Meisterssohn, soll die Weimarische Bibel in grüngefärbtem Schnitt und Schweinleder mit Clausuren ohne Eck binden; ferner ein Buch von gross Quart und in Octav, glatt vergoldet [2].

Der Sailer soll einen gemeinen Bauren-Muckenzeug mit 5 Gurten, ein Radseil 5 Pfund schwer, einen Sperrstrick, eine Kreuz- und Uebergurt oder wenigstens 3 von diesen Stücken gut verfertigen, wegen eines kleinen Fehlers aber nicht abgewiesen werden.

Der Küfer soll ein achteimeriges, bis zweifuderiges Fass und einen sechseimerigen Weinbutten fertigen; den gar Armen aber soll gestattet werden, ein bis zwei Jahre mit letzterem zu warten, bis sie bei besserer Gelegenheit und wenigerem Schaden damit aufkommen mögen [3].

Der Hutmacher einen Jägerhut mit einer breiten Schnaupen und ein paar Filzsocken herauf bis an den Leib [4] u. s. f.

War das Meisterstück zur Zufriedenheit ausgefallen, so wurde

1) Schneider-Ordnung von 1685.
2) Buchbinder-Ordnung v. 1719.
3) Küfer-Ordnung v. 1680.
4) Hutmacher-Ordnung v. 1644.

dem Bewerber das Meisterrecht ertheilt, gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren. Nach der Kübler-Ordnung von 1604 hatte der Auswärtige 6 fl., ein Landeskind 3 fl., ein Meisterssohn 1 fl. 30 kr. zu bezahlen; nach der Färber-Ordnung von 1706 betrug die Gebühr überhaupt 10 fl. Nach der Rothgerber-Ordnung musste der junge Meister, wenn er nicht eine Mahlzeit in natura geben wollte, jedem Meister 30 kr., bei mehr als 50 Zunftmitgliedern aber Jedem 20 kr. bezahlen.

Gegen das Uebermaas in Unkosten und Zechen mussten öfters Reichs- und Landes-Gesetze ankämpfen. So verbietet schon die Schuhmacher-Ordnung von 1687 weitere Zehrungen und Unkosten, als die in der Handwerks-Ordnung erlaubten, wie jenes bisher höchst sträflicher Weise geschehen.

Die grossen mit der Vermehrung der Rothgerbermeister stets angewachsenen Zahlungen der Meisterrechtsgebühren schaffte erst eine Verordnung von 1813 ab [1].

Nach Durchlaufung der angeführten Stadien war endlich der junge Handwerker auf der Stufe angekommen, auf der er als berechtigtes Mitglied in die Zunft eintreten, und als Meister selbstständig sein Gewerbe betreiben konnte, vorausgesetzt, dass er zugleich das Bürgerrecht in der Gemeinde erworben hatte, in der er sich niederlassen wollte. War er Ortsfremder, so musste er sich daher vor Erwerbung des Meisterrechts der Ertheilung des Bürgerrechts versichern. In dieser Rücksicht galt im Allgemeinen der Grundsatz, dass ehrliche Landeskinder nicht ohne erhebliche Ursach in der Harr umgezogen und abgewiesen werden sollen, dass aber doch Amtleut und Gericht sich in Ertheilung des Bürgerrechts nicht übereilen, sondern auf die bestehende Besetzung der Gewerbe gebührende Rücksicht nehmen sollen. Einzelne Zunft-Ordnungen, wie die Leineweber-Ordnung von 1600, die Färber-Ordnung von 1706 schrieben überdies ausdrücklich vor, dass ohne besonderes Vorwissen und Bewilligen der Meisterschaft das Bürgerrecht nicht ertheilt werden dürfe; und die Schuhmacher-Ordnung von 1687 verweist beim Widerspruch der Meisterschaft die Petenten ad supplicandum.

---

1) R.G. III. 656.

IV. Das Meister-Recht.

a) Die Privilegien des zünftigen Meisters.

Die Befugnisse der zünftigen Meister bestanden zunächst in dem ausschliesslichen Rechte, die in ihren Gewerbskreis fallenden Arbeiten zu fertigen, und zu diesem Ende Lehrlinge und Gesellen zu halten. Gegen unbefugte Eingriffe anderer zünftiger Gewerbsleute oder unzünftiger Arbeiter, gegen Stümpler sowie gegen die Concurrenz ortsfremder und ausländischer Gewerbsleute waren sie auf mannigfache Weise geschützt. Was die Abgrenzung der Gewerbsgebiete betrifft, so sollte nach den betreffenden Handwerks-Ordnungen der Schwarzbrodbäcker kein weisses Brod backen, wo die Abtheilung in Schwarz- und Weissbrodbäcker angeht (B.O. v. 1627. Pct. 37); der Schneider soll keine Pelzwaaren ganz oder theilweise verarbeiten, ebensowenig die Näherinnen. Die Seckler und Kürschner dürfen Pelzhauben verfertigen, die letzteren aber keine gemeinen Kappen von Leder; das Verbremen der Kappen mit wildem Pelz soll allein den Kürschnern, den Secklern aber nur mit zahmem Pelz und mit grünen englischen Kaninchen- und Iltis-Schweifen erlaubt seyn; diesen soll das Färben ihrer Waaren nur mit dem Pinsel, den Weissgerbern aber auch das Eintauchen gestattet seyn. Die Tuchmacher sollen keine Tücher scheeren, die Weber blos leinene mit Wolle vermischte aber keine ganz wollene und seidene Tücher verfertigen. Die Hutmacher sollen keine Hutschnüre machen und ohne Hüte verkaufen, auch nichts als Hüte von Filz färben; ein Zeugmacher soll zwar seine eigenen Zeuge schwarz und braun färben dürfen, aber nichts Anderes, wenn er nicht förmlich die Färberei erlernt; die Gürtler sollen bei zwanzig Reichsthalern Strafe keine Gold- und Silberwaaren verfertigen. Sowohl Sattler als Gürtler sollen Hosenträger und Degenbehänge zu fertigen befugt seyn, aber nur in der Weise, dass die Gürtler sich dabei keiner Ahlen und Nähkloben, sondern nur des Lochkamms und Nietens, hingegen die Sattler und Riemer und Seckler sich des letzteren Instruments nicht bedienen. Ein Zeugmachergesell soll nicht einem Leineweber wirken, streichen oder kämmen, auch keinem Tuchmacher auf dem Stuhl arbeiten. Die

Verbindung des Zeug- und Tuchmacher- und Leineweber-Handwerks soll verboten seyn [1]. Die Schulmeister auf dem Land sollen den Buchbindern durch Flick- und andere Arbeiten nicht in's Handwerk greifen [2] u. s. f.

Hinsichtlich des Aufkaufs der Roh- und Hülfsstoffe für ihre Fabrikate waren die Handwerksmeister mehrfach mit Vorrechten ausgestattet.

Zu Gunsten der Tuchmacher sollte nach der Landes-Ordnung vom 1. Jan. 1536 [3] der Verkauf der Wolle nur auf öffentlichen Wollmärkten gestattet seyn, und wenn ein Ausmann auf dem Markte Wolle kaufen würde, so soll jeder Tuchmachermeister der Stadt befugt seyn, einen Theil der Wolle käuflich an sich zu bringen. Zu angemessener Regulirung der Preise wurde jährlich auf Johanni ein „Wollenschlag" gemacht. Die siebente Landes-Ordnung von 1621 bestimmt dieses Vorkaufsrecht näher dahin, dass keine Wolle an Ausländer verkauft werden dürfe, ohne dass sie vorher inländischen Tuchmachern angeboten worden wäre, und bei Aufkäufen von Fremden auf Märkten sollten die Tuchmacher den vierten Theil käuflich an sich bringen dürfen [4].

Handelsleute sollten auf den Märkten vor 12 Uhr keine Wolle kaufen, es seyen denn die Tuchmacher bereits versehen, und die von jenen später aufgekaufte Wolle soll erst nach 14tägigem Ausgebot an inländische Gewerbsleute ausgeführt werden dürfen bei Strafe des Werths der Wolle auf heimliche Ausfuhr [5].

Im Interesse der Leineweber wurde wiederholt bei Confiscationsstrafe verboten, Flachs und Garn an Ausländer zu verkaufen, in Folge der Wahrnehmung, dass Ausländer haufenweis sich eindringen und Flachs und Garn aus dem Herzogthum auf Kärrchen und Wägen hinausführen und hinaustragen [6].

1) Zeugmacher-Ordnung v. 1686. Art. 28.
2) Buchbinder-Ordnung von 1719.
3) R.G. I. 110.
4) R.G. I. 808.
5) R.G. II. 584. (Handels-Ordnung.)
6) R.G. I. 589. II. 501.

Zum Besten der Gerber war den Roth- und Weissgerbern gestattet, die von Ausländern gekauften Felle um den Preis einzulösen, um welchen dieselben von den Auswärtigen auf den Märkten aufgekauft worden waren [1]; die Ausfuhr der Eichen-Rinde war in ihrem Interesse strenge verboten [2].

Zu Gunsten der Saifensieder war die Ausfuhr von Unschlitt, Asche und Kalk aus Stadt und Land bei Confiscations-Strafe untersagt [3]; zu Gunsten der Papiermüller die Ausfuhr von Lumpen und die Benützung derselben als Dünger [4].

Die eben erwähnten Losungsrechte der innländischen Gewerbsleute bei Wolle, Häuten, Fellen, und die Ausfuhrverbote von Flachs, Hanf u. dergl. wurden erst 1812 mit Abschaffung vieler anderer Handels-Beschränkungen aufgehoben [5].

Zum Schutze der einheimischen Meister gegen fremde Concurrenz wurde eine Reihe von Anordnungen erlassen:

Durch Kleider-Ordnungen suchte man dem Zufluss einer Reihe fremder Fabrikate für die grosse Masse des Volkes zu begegnen. So bestimmt z. B. die dritte Polizei-Ordnung von 1660 [6]: Der gemeine Bauers- und Arbeitsmann oder Taglöhner in Städten und Dörfern soll keine andere Zeug oder Tücher als gemeine und schlechte innländische zu Hosen gebrauchen; (auch war den Kaufleuten befohlen, ihre Tücher unter 1 fl. 30 kr. wo möglich im Innlande zu kaufen,) in den Kramläden keine fremde Hüt mehr kaufen, (wie bei den Tüchern mussten die Kaufleute die Hüte unter 1 fl. 30 kr. bei innländischen Hutmachern nehmen [7],) sondern an hieländischen sich begnügen; die Bürger, Handwerker, Krämer und andere gemeine Innwohner in den Städten samt den Ihrigen sollen ebenfalls nur innländische Zeug und Tücher oder Leder tragen, — — ihre Weiber und Kinder sollen sich an

1) 7te Landes-Ordnung von 1621. R.G. S. 804.
2) R G. III. 363.
3) Saifensieder-Ordnung von 1750. Art. 17. 9.
4) R.G. III. 817.
5) R.G. III. 579.
6) R.G. II. 428. f.
7) R.G. III. 370.

rauchen von Füchsen und dergleichen innländischen Futtern, die Baurenweiber an schlechtem Pelz von Lämmern, Geissen und dergleichen Futtern begnügen lassen u. s. f.

Den Ausländern wurde ferner verboten, nicht beschaute und approbirte Tücher, namentlich aber geringere, grau eingesprengte Tücher, deren Preis der Elle nach sich nicht auf einen Reichsthaler erstreckte, in das Land zu bringen, auszumessen, und auf den Jahrmärkten zu verkaufen [1].

Die Privilegien der Leineweberzunft von 1600 enthalten die Bestimmung, dass bei zehen Gulden Strafe neben Verlust der Waaren allen Unterthanen verboten seyn soll, das Geringste, auch nicht eine Elle, ausserhalb des Herzogthums weben zu lassen.

Ferner war verordnet, dass die Unterthanen nicht in ausländischen Färbereien färben lassen, nicht von auswärtigen Ziegelhütten Ziegel kaufen [2], dass die Seckler ihre Hasenfelle vorzüglich bei innländischen Weissgerbern nehmen [3]. Den Verleg-Meistern untersagt die Strumpfweber-Ordnung, die Arbeit unnöthigerweise ausser Lands zu geben bei Confiscation der Waare, vielmehr sollen sie auch ihre Nebenmeister fördern [4]; sie sollen keine ausländische Strümpfe verkaufen, und die Kaufleute, die ausländische Strümpfe zu führen berechtigt waren, sollen sich auf feine Strümpfe beschränken, und keine unter 1 Thlr. Werth verkaufen.

Die Communen wurden angewiesen, wenn sie Glocken- und andere Metallwaaren giessen lassen, sich der herzoglichen Glockengiesser in Königsbronn und anderer im Lande verburgerter Meister zu bedienen, und fremde Glocken- und Hahnengiesser sollten im Lande nicht geduldet werden [5].

Strenge war endlich namentlich auch das Hausiren mit fremden Waaren verpönt, so in den Ordnungen der Kupfer-

---

1) R.G. I. 463. (von 1663) und II. 563.
2) R.G. III. 956.
3) R.G. III. 396.
4) R.G. III. 345.
5) General-Rescript vom 28. Febr. 1709.

schmide, Zinngiesser, Kürschner, Kübler, Dreher und Anderer. Ein Rescript vom 5. Juli 1653 befiehlt, dass die Hausirer mit ausländischen Hafnerwaaren, wo sich solche betreten lassen, bei den Köpfen genommen, niedergeworfen, all' ihre Haab und Waar confiscirt, und mit der in der Hafner-Ordnung determinirten Straf, auch nach Umständen um mehrere Poen angesehen werden sollen, da durch dergleichen Hausirer manchem ehrlich und redlichen Meister das Brod heimlich von dem Mund hinweggenommen und gleichsam in das gänzliche Verderben eingestürzet werde [1]. Den Reutlinger Gerbern wird (1741) das Hausiren mit Leder bei Confiscation verboten, und das Kaufen von den Hausirern den Unterthanen bei 20 Rthlrn. Strafe untersagt.

Mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln war den Handwerkern mit seltenen Ausnahmen, z. B. bei den Messerschmiden [2] und den Strumpfwebern [3], untersagt, und die Handels-Befugnisse der Kaufleute erstreckten sich in der Regel nicht auf die Erzeugnisse der innländischen Handwerke, so dass eine beschränkte Concurrenz der Fremden, die, wie die Gesetze oft hervorheben, „nicht mit heben und legen“ nur auf Messen und Märkten reichsgesetzlich stattfinden konnte.

Selbst gegen die Concurrenz auswärtiger innländischer Mitmeister schüzte der Grundsatz, wonach kein Meister einer anderen Gemeinde, ausser auf Bestellung, in einer Gemeinde Handwerks-Arbeiten verrichten oder Waaren verkaufen durfte, in welcher Meister des betreffenden Gewerbes ansässig waren; das Hausiren und der Kramhandel auch mit innländischen Handwerkswaaren, so wie das Halten auswärtiger Niederlagen war untersagt, und hauptsächlich nur durch den beschränkten Besuch von Messen und Märkten konnte der Handwerker seinen Absatz in auswärtige (innländische) Zunftkreise ausdehnen.

Eine Beschränkung der Handwerke auf die Städte fand im Allgemeinen in Württemberg nicht Statt; doch kamen bei einigen Gewerben Begünstigungen der Städte vor.

---

1) R.G. II. 127.
2) R.G. II. 587.
3) Strumpfweber-Ordnung von 1686.

Die Metzger-Ordnungen von 1554 und 1567 setzen fest, dass nur in denjenigen Flecken, welche von Alters her Metzger gehabt, das Metzgen gestattet, im Uebrigen aber allmälig abgeschafft werden soll, und auch die Ordnung von 1651 bestimmt, dass künftig ohne sonderbare herzogliche Erlaubniss in Flecken und Dörfern keine Metzig aufgerichtet werden soll (Art. 52). Als Gründe dieser Beschränkung führt die Ordnung von 1567 an, dass die Landmetzger blos metzgen, wenn es ihnen Vortheil bringe; dass sie weniger Aufsicht in Maas und Gewicht unterworfen seyen; dass sie Anlass geben, warum der Bauersmann und sein Gesind und Taglöhner für und für Fleisch haben wollen, daher fast alles Vieh vermetzgen, was in Dörfern und Flecken erzogen werde [1], während doch in Dörfern der Bauersmann mit Rüben, Kraut, Mussmehl, Schnitz, Erbsen, Linsen und dergleichen Speisen versehen sey. Sie schmälern endlich den Verkehr zwischen Stadt und Land, weil sie verhindern, dass in die Städte und auf die Wochenmärkte Eyer, Schmalz, Schnitz, Erbsen, Linsen u. s. w. gebracht werden, entziehen dadurch dem Bürger und Handwerker seine Nahrung, und verderben namentlich die Stadtmetzger, die dem Herzog zum Postreiten und anderen Diensten und Beschwerden verpflichtet seyen.

Die Sattler-Ordnung von 1700, Art. 10 arbeitet ebenfalls darauf hin, dass ausser in Städten und Marktflecken, sich keine Sattler in den Dörfern setzen.

Die Färber-Ordnung von 1706 bestimmt, dass die Schwarz- und Schönfärber sich allein in den Städten und Marktflecken einlassen sollen, und sonst wegen der Ordnung und Schau in gar keinem Dorf oder Flecken geduldet werden dürfen [2].

Die Bierbrauerei endlich wurde unterm 7. März 1651

1) Nichts desto weniger scheinen die Städter tüchtige Fleischesser gewesen zu seyn. Denn dieselbe Metzger-Ordnung klagt, dass in der Fastenzeit in einer Stadt oft allein zwölf-, dreizehen-, vierzehenhundert Kälber abgestochen worden seyen, und beschränkt daher das Kalbfleischessen in der Fastenzeit auf die Kindbetterinnen und Kranken, um dem Steigen des Preises des Kalbfleisches, der dem des Ochsenfleisches gleichstand, (2 kr. das bessere 1591) entgegenzuwirken.

2) R.G. II. 844.

auf die Städte Heidenheim, Blaubeuren, Calw und Urach von Ostern 1651 an beschränkt und im ganzen übrigen Lande verboten. 1663 wurde das Verbot wiederholt, auch das Einführen und Ausschenken ausländischen Bieres untersagt; all' diess zur Emporbringung des Weinhandels und des Anbaus der wüstliegenden Weinberge. Selbst der Bier-Ausschank ward Beschränkungen unterworfen, im Jahr 1675 aber wegen des hohen Weinpreises das Bier-Ausschenken wieder allgemein gestattet, jedoch die Bierschenken an die innländischen herzoglichen [1] und Privat-Brauereien gewiesen.

b) Die Beschränkungen der Handwerksmeister.

In den Privilegien der einzelnen Handwerks-Zünfte und ihrer Genossen lagen von selbst Beschränkungen der Thätigkeit Anderer, und diese Beschränkungen wurden noch durch weitere besondere Bestimmungen vermehrt.

In der Abgrenzung des Gewerbs-Gebiets jeder Zunft lag für alle angrenzenden Gewerbe wechselseitig eine Hemmung der Thätigkeit und ein Anlass zu ärgerlichen Verwickelungen, kleinlichen Chikanen, ewigen Klagen, Verhandlungen, Vergleichen, Schreibereien und Strafen. Der Uebergang von einem Gewerbe zum anderen war höchst erschwert, und als während des 30jährigen Kriegs viele Tuchmacher und Leineweber nothgedrungen, ohne die Zunftbeschränkungen zu achten, zum Zeugmachergewerbe übergiengen, entstanden nachher von diesem Gewerbe bittere Klagen über jene Stümpler [2], und wurden Verbote für die Zukunft erlassen.

Die Kehrseite der Sicherung des Absatzes der Handwerker am Niederlassungsort durch Verbot der Waaren-Niederlagen u. s. w. von Fremden war Erschwerung der Ausdehnung der Erwerbsthätigkeit nach Aussen für jeden Einzelnen, namentlich da auch der Kaufmann, wie später auszuführen ist, hinsichtlich des Han-

---

1) Die herzoglichen Brauereien hatten ein Vorkaufsrecht auf die Gerste der Unterthanen, und die letzteren mussten daher ihre Vorräthe zunächst dem Amtmann anbieten, R.G. II. 534.

2) R.G. II. 616.

dels mit inländischen Handwerkswaaren im Innlande höchst beschränkt war.

Dazu kamen, um von der Vernachtheiligung anderer Staatsangehöriger durch die Vorkaufsrechte und der nicht gewerbetreibenden Consumenten durch den Ausschluss fremder Mitwerbung zu schweigen, die Beschränkungen der einzelnen Handwerksmeister in der Ausdehnung ihres Gewerbe-Betriebs und zwar zunächst durch die Bestimmungen über die Annahme von Lehrlingen: die meisten Zunft-Ordnungen enthalten die Vorschrift, dass die neu aufgenommenen Meister erst einige Jahre nach der Erlangung des Meisterrechts und zu gleicher Zeit nie weiter als einen Lehrling annehmen dürfen, diess um die unverhältnissmässige Vermehrung der Meisterzahl für die Zukunft zu verhindern. Uebrigens wurde nach mehreren Ordnungen der Meisterssohn neben einem fremden Lehrling zugelassen oder zwei Meisterssöhne nur für einen Lehrling angesehen [1].

Nach Beendigung der Lehrzeit eines Lehrlings musste der Meister in der Regel drei Jahre warten, ehe er zur Annahme eines neuen berechtigt war [2]. Nach der Zeugmacher-Ordnung von 1686 dauerte die Wartzeit sogar 6 Jahre. Nach dieser Ordnung durfte der Meister auch erst 6 Jahre nach der Erlangung des Meisterrechts einen Lehrjungen annehmen, nicht mehr als zwei Söhne das Handwerk erlernen lassen, und nur mit besonderer obrigkeitlicher Genehmigung nach dem ersten Lehrling einen zweiten, der nicht eigener Sohn oder aus der Knappschaft war, annehmen (Art. 8).

Hinsichtlich der Annahme von Gehülfen waren nicht nur weibliche Hände, unzünftige Arbeiter [3], und Gesellen aus fremden Gewerben, z. B. zu Verrichtung von Hülfsarbeiten ausgeschlossen, sondern der Meister war auch in Bezug auf die Zahl der zünftigen Gesellen beschränkt. In der Regel durfte er nicht

---

1) Gürtler-Ordnung von 1745.

2) Ausnahmen wurden seit 1760 allgemein für Waisenhausknaben gestattet.

3) z. B. Saifensieder-Ordnung von 1750. Art. III. §. 8. „Der Saifensieder soll seine Arbeit nicht mit Knechten und Mägden verrichten.“

weiter als 2 Gesellen und 1 Jungen oder 3 Gesellen im Ganzen halten; jede Ausdehnung des Gewerbes zu einem grossartigeren fabrikmässigen Betriebe war damit unmöglich. In der That kam auch in früherer Zeit ein grösserer Gewerbe-Betrieb in Württemberg durch Gewerbsleute selbst nur höchst selten vor, und setzte besondere. Privilegien voraus [1]).

Wenn ein Meister grössere Bestellungen erhielt, als er mit seinen Arbeitern auszuführen im Stande war, so musste er die Arbeit seinen Mitmeistern zuweisen. Selbst den Hofhandwerkern, z. B. den fürstlichen Ordinari-Leibhofschneidern wurden zur Fertigung der Sommer- und Winter-Hofkleider nur 1 oder 2 Gesellen mehr gestattet, und wenn die Arbeit schleunig gefertigt werden musste, so sollten Meister und Gesellen aus der Stadt zu Hülfe gezogen werden.

Nach der Zeugmacher-Ordnung von 1686 sollte kein Meister mehr als 3 Stühle und 2 Kämmer haben; nach der Schuhmacher-Ordnung von 1687 soll kein Meister mehr als zwei Stühle mit Schuhknechten und Jungen besetzen, jedoch seine des Meisters Söhne nicht gerechnet. Wegen zeitweiser Stockung des Gewerbes wurden die Zeug- und Tuchmacher 1670 sogar auf 1 Sohn und 1 weiteren Lehrling und 1 Stuhl allgemein beschränkt, und der weitere Stuhl von den Beamten bis auf weitere Anordnung sequestrirt. Die Strumpfweber-Ordnung von 1750 gestattet dem Meister nicht weiter als 3 Ordinari-Stühle nebst 1 Nadelstuhl für feine Arbeit.

Nach der Metzger-Ordnung von 1651 soll kein Meister befugt seyn, auf 1 Fleischtag mehr als 1 Stück Rind, und dazu 3 oder 4 Schaafe oder im Ganzen 10 Schaafe zu schlachten. Der Bäcker soll nur backen, wenn der Backtag an ihm ist, und an Sonn- oder Feiertagen, an welchen der Backtag nicht an ihm ist, soll er ohne Erlaubniss der Obrigkeit auch nicht in sein Haus backen lassen.

Hinsichtlich des Ankaufs der Rohstoffe bestand bei den

1) Zu den Ausnahmen gehörte die Calwer Zeugfabrikations- und Handels-Compagnie, die mit besonderen Privilegien ausgerüstet war, und einzelne Staatsgewerbe.

Kammmachern in Stuttgart, Calw und Weil der Stadt die Bestimmung, dass sie kein Horn, einer ohne den anderen, kaufen, sondern das Aufgekaufte ordentlich mit einander theilen sollen [1].

Der Verkauf der eigenen Fabrikate war den Meistern ausserhalb ihres Niederlassungsorts nur auf den Märkten gestattet. Aber jeder durfte nur einen, und zwar den ihm durch's Loos zugefallenen Stand auf dem Markte haben, und die Ortsmeister wurden durch die besseren, namentlich die Eckstände bevorzugt; Innländer gegenüber von Auswärtigen häufig durch das Recht, die Waaren früher als diese auszulegen. Die festgesetzte Marktzeit wurde strenge eingehalten, jedes frühere oder spätere Auslegen in den Wirthshäusern, das Hausiren unterwegs u. s. w. strenge verpönt. Nach der Kupferschmid-Ordnung sollte der Meister nicht mehr als 30 Kessel, 12 Ofen- und Wasserhäfen mit sich zu Markt führen, bei 3 Pfund Heller Strafe seiner verächtlichen Verfahrung wegen; er soll nicht mehr als viermal auf den Wochenmarkt desselben Ortes fahren, sein Geschirr nicht am Marktort liegen lassen u. s. f.

Kein Meister soll seinen Mitmeistern die Kunden durch Zurufen oder Winken, oder Verachtung ihrer Arbeit abspannen, den Käufern nicht nachlaufen und sagen, er könne die Waaren näher geben.

Mehrere Handwerks-Ordnungen bestimmten, dass wenn ein Kunde den alten Meister quittire, und einen neuen annehme, der neue Meister verbunden seyn soll, diess dem vorigen Meister anzuzeigen, ehe er die Arbeit angreife, damit der alte Meister wegen etwaiger Zahlungs-Rückstände Hülfe bei der Obrigkeit suchen könne [2]. Vielfach suchten die Meister den Grundsatz dahin auszudehnen, dass dem Kunden, ehe er den alten Meister bezahlt, von keinem anderen Meister gearbeitet werden dürfe.

In mehreren Bezirken endlich hatte sich der Missbrauch eingeschlichen, dass wenn ein Bauhandwerker aus einem auswärtigen Zunftbezirk Bauarbeiten daselbst übernahm, derselbe 10 Prct. des Arbeitsverdienstes zur Zunftkasse des Bezirks bezahlen musste;

---

1) R.G. III. 259.

2) Vergl. z. B. Schuhmacher-Ordnung von 1687. Art. 40.

ein Missbrauch, der erst durch eine Verordnung von 1804 abgeschafft wurde [1]).

V. Handwerks-Schauen und Preistaxen.

Mit der Beschränkung der Concurrenz durch die Zunftgesetze trat das Bedürfniss ein, im Interesse des Publikums und des Rufs und Absatzes der Gewerbetreibenden selbst für die Herstellung guter Waaren Sorge zu tragen. Namentlich erschien diess bei solchen Waaren als Bedürfniss, welche zu den allgemeinen Lebensbedürfnissen gehören, bei solchen, deren Qualität nicht unmittelbar von dem Käufer beurtheilt werden kann, endlich bei jenen, welche zugleich die Bestimmung des Absatzes nach Aussen hatten, und wobei durch schlechte Waaren Einzelner der allgemeine Absatz Noth leiden konnte.

Ueberdiess musste verhindert werden, dass die Käufer der Waaren und Dienste der Handwerker nicht durch übermässige Preissteigerungen Einzelner oder durch Verabredungen Mehrerer beeinträchtigt wurden.

So hieng mit dem System der Zünfte innig die Einrichtung der Waaren-Schau und der Arbeits- und Waaren-Taxen zusammen.

Hinsichtlich der Waaren-Schau bestimmt schon die Landes-Ordnung von 1551 [2]) (wiederholt 1621):

„Dieweil schier bei allen Handwerken, Handthierungen und Gewerben Gebräch und Mangel entsteht, also dass schier keine Waar ohne sonder Betrug gemacht, gearbeit, verkauft wird, deshalb Niemand ohne sondern Nachtheil oder Schaden Kaufmanns-Gut kaufen kann,“ so sollen in allen Städten des Herzogthums bei denjenigen Handwerken und Gewerben, bei welchen man sich solchen Betrugs zu versehen hätte, besondere sachverständige und geschworne Schaumeister angeordnet, und etwaiger Betrug zur Bestrafung angezeigt werden.

Demgemäss wurden besondere Brod-, Fleisch-, Leder-,

1) R.G. III. 1240.
2) R.G. I. 793.

Schuh-, Zeug-, Tuch-, Farben-, Bau-, Zinn-, Gold- und Silberwaaren-Schauer u. s. w. angeordnet [1].

Die Schau-Ordnung für das „Wullin-Handwerk" enthält genaue Vorschriften über die Verfertigung der Tücher, über ihre Länge, Breite, Färbung u. s. w. [2]. Die geschauten Tücher sollten mit Stadt-Wappen und Meister-Zeichen versehen, und dafür bestimmte Schaugebühren erhoben werden, die nach Abzug der Schaukosten theils der Zunftkasse, theils dem Herzog zufielen. Im Jahr 1740 wurden zwei General-Tuchschauer für das ganze Land aufgestellt, welche ausländisches Tuch unter 1 fl. Werth oder sonstige ordnungswidrige Tücher confisciren sollten [3].

Die Zeugmacher-Ordnung von 1686 ordnet gleichfalls eine Schau und Siegelung der Waaren an, und bestimmt, dass ganz schlechte Waaren zerschnitten, wegen geringerer Mängel aber den Meistern Strafen angesetzt, und die Waaren als durchgefallen mit einem X. versehen werden sollen.

Die Schneider-Ordnung von 1685 bestimmt, wenn einem Kunden von einem Meister die Kleidung verderbt werden sollte, so sollen geschworne Meister die Arbeit besichtigen, und wenn sich ein Verderben befände, so soll der Meister den Zeug oder Gewand und alles Zugehör, ausgenommen was dem Kunden ohne Schaden zurückgegeben werden könnte, bezahlen, den Macherlohn verlieren und mit einer Strafe von 15 kr. bis 1 fl. belegt werden.

Aehnliches bestimmt die Schuster-Ordnung von 1687. Art. 38.

Wie weit diese Anordnungen in früherer Zeit eine relativ gute Qualität der Arbeiten verbürgten, mag dahin gestellt bleiben. So viel ist Thatsache, dass die Landes-Ordnung von 1621 ebenso wie die von 1554, also nach 70jährigem Bestehen der Schauen, über Mängel und Gebrechen der Gewerbe klagt, dass bei dem Tuchmacher-Handwerk 1740 neben den besonderen Schauern noch zwei General-Tuchschauer für das ganze Land aufgestellt werden mussten, dass ältere in den Schau-Ordnungen enthaltene Fabri-

---

1) Vergl. die betr. Handwerks-Ordnungen.
2) Vergl. die Landes-Ordnungen von 1552, 1621. R.G. I. 543, 810.
3) R.G. III. 247.

kations-Vorschriften die Fortschritte der Fabrikation hemmten, wie denn z. B. die Vorschriften über den Gehalt der Goldwaaren später aufgehoben werden mussten, weil die Concurrenz mit fremden Waaren von geringerem Feingehalt nicht mehr bestanden werden konnte [1]; und ein Rescript von 1811 klagt, dass die Handwerker hie und da ihren Absatz verlieren, weil sie bei Fertigung ihrer gewohnten Arbeiten stehen bleiben, die den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr angemessen seyen, und weil sie es versäumen, ihre Fabrikate zu modernisiren und ihnen dadurch Absatz im Inn- und Auslande zu verschaffen [2].

Was die Preise der Handwerks-Waaren und Arbeiten betrifft, so wurde schon im Jahr 1425 eine Tax-Ordnung für die wichtigsten Gewerbe erlassen, und dieselbe an die einzelnen Aemter mit dem Befehle verschickt, die Taxen in jedem Amt nach Billigkeit festzusetzen. In den Jahren 1579, 1622, 1623, 1652, 1655 und später in verschiedenen Handwerks-Ordnungen wurden in gleicher Richtung Anordnungen getroffen. Uebrigens wurden diese Taxen auf die mannigfaltigste Weise umgangen, und namentlich brachten die häufig wiederkehrenden Theurungszeiten [3] und die darauf folgenden wohlfeilen Jahre in entgegengesetzten Richtungen die grössten Unordnungen darin hervor, und die willkührlichen Preis-Steigerungen gehören zu den häufigsten Klagen der Verordnungen in Handwerks-Angelegenheiten.

VI. Unterstützungen der Zunftgenossen.

Die Erleichterungen und Unterstützungen, welche die Zunftgenossen sich gegenseitig zu Theil werden liessen, gehören ohne Zweifel zu den schönsten Einrichtungen der alten Zünfte. Sie bestanden aber, wie zum Theil früher angedeutet worden ist, in den Unterstützungen der reisenden Handwerksgesellen, in Geschenken und Darlehen an kranke Jungen, Gesellen und Meister

1) R.G. IV. S. 30.

2) Rescript vom 28. Febr. 1811.

3) Nach den Erfahrungen von drei Jahrhunderten kehrt in Württemberg ungefähr je in 25 Jahren eine Theurung wieder.

aus der Zunft- oder Gesellenkasse; auch zu gewerblichen Zwecken durften nach einigen Zunft-Ordnungen armen Meistern kleinere Darlehen gegen gebührenden Zins von den Vorstehern aus der Lade gegeben werden [1]).

Meisterswittwen hatten das Recht, um ihnen nach dem Tode ihres Mannes den Fortbetrieb ihres Gewerbes möglich zu machen, einen ortsanwesenden tüchtigen Gesellen sich auszuwählen, oder neu ankommende Gesellen zunächst für sich in Anspruch zu nehmen.

Nach der Schuster-Ordnung z. B. konnte die Wittwe, wenn es sich mit der Ankunft eines neuen Gesellen einige Zeit verziehen sollte, einen Gesellen von einem Meister des Orts, wenn er zwei oder mehr Gesellen hatte, wählen; dieser musste der Wittwe 14 Tage arbeiten, und konnte dann wieder zu seinem Meister zurückkehren; die Wittwe konnte aber wieder einen andern wählen, und so zum drittenmal, aber nicht weiter [2]). Nach der Saifensieder-Ordnung von 1750 soll überdies, wenn nirgends ein Gesell vorhanden, jeder Meister verbunden seyn, der Wittwe auf Ansprechen gegen die Gebühr einen Sud Saife und einen Zug Lichter zu verfertigen, bis ein Gesell für dieselbe ankommt (Art. III. Nr. 5).

Die Wittwen wurden ferner dadurch begünstigt, dass auswärtige Gesellen, wenn sie eine Meisterswittwe heirathen wollten, von den Sitz-Jahren, und von einem Theile der Meisterrechts-Gebühren befreit wurden.

Dasselbe wurde den Gesellen gewährt, welche eine Meisters-Tochter heiratheten, wie denn überhaupt den Meisterskindern manche Begünstigungen zu Theil wurden; so durch die kürzere Dauer der Lehrzeit der Meisterssöhne, durch kleinere Aus- und Einschreibgebühren, durch Privilegien der Meister hinsichtlich ihrer Söhne bei der Annahme von Lehrlingen u. dergl.

---

1) Vergl. z. B. die Färber-Ordnung von 1706.

2) Schuhmacher-Ordnung von 1687. Art. 19. Aehnlich nach der Messerschmid-Ordnung von 1683.

VII. Theilnahme der Zunftmitglieder an den Begräbnissen ihrer Genossen und sonstige Festlichkeiten.

Der brüderschaftliche Zusammenhang der Zunftgenossen trat auch bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich bei Sterbfällen in ihrer Mitte hervor.

Schon die Tuchscheerer- und Schneider-Ordnung von 1484 setzte fest, dass von der Brüderschaft in der Stiftskirche zu Stuttgart Gott und der Jungfrau Maria zu Ehren Kerzen angezündet, und diese namentlich bei der Frohleichnamsprocession durch die Kerzenmeister getragen werden sollen. Wenn ein Mitglied der Brüderschaft sterben würde, so sollen ihn die vier jüngsten Brüder zu dem Grabe tragen, und die anderen Brüder Alle sollen, sobald es ihnen von den Kerzenmeistern angezeigt würde, bei Strafe eines halben Pfunds Wachs am nächsten Montag ein Amt absingen, eine Messe sprechen, und zu dem Amt Opfer bringen [1]) u. s. w.

Auch die Schneider-Ordnung von 1685 bestimmt, dass wenn Gott der Allmächtige eine Manns- oder Weibsperson des Handwerks abfordern würde, so soll durch den Stubenknecht oder jüngsten Meister der Meisterschaft der angestellte Leichen-Prozess angesagt werden, und jeder, der ohne erhebliche Ursach ausbleiben würde, soll seines Ungehorsams wegen um zehen Kreuzer gestraft werden.

Aehnliches verordnet die Zeugmachergesellen-Ordnung von 1686 [2]).

Mit den periodischen Zusammenkünften der Innungsgenossen, wovon später die Rede seyn soll, standen bei einzelnen Gewerben besondere Festlichkeiten in Verbindung, wozu die Innungs-Ordnungen sie eigens berechtigten. So bei der Leineweber-Zunft. Weil es in anderen ausländischen Orten üblich sey, dass die ledigen Personen der Weber-Zunft Jahrestänze halten, so sollen bei dieser Zunft auch in Württemberg jährlich zween Haupttänze gehalten werden, bei welchen die jungen Leute in den Amts-

---

1) R.G. II. 593.
2) R.G. II. 639.

städten mit Trommeln, Pfeifen und Saitenspiel erscheinen dürfen, nämlich auf Fastnacht drei Tage und an Johannis baptistae auch drei Tage nach einander; sonst aber mögen sie monatlich an ihrem Laubertag (ein guter Montag genannt) Eine Stunde, zwo oder drey ihrer Ordnung gemäs, doch ohne Trommeln, aber mit Geigen und Pfeifen, züchtig und ehrbar Tanz halten. Sollte bei jenen Haupttänzen einem Meister oder Gesellen des Handwerks ein anderer Unterthan einen Blutriss schlagen, so soll er um 50 fl. gestraft, und zu Bezahlung von Schmerzengeld, Arztlohn und anderen Unkostens angehalten werden; im umgekehrten Fall wurde der Thäter milder nach der Landes-Ordnung bestraft [1]).

Bei der Schäfer-Zunft bestand von Alters her die auch in der Ordnung von 1651 bestätigte Freiheit, alljährlich bei der Zusammenkunft in Markgröningen einen Wettlauf und einen Schäfertanz mit Trommeln und Pfeifen zu halten. Von der Stadt wurde den Schäferknechten ein Hammel, den Mägden aber etliche Ellen Barchet zum Verlaufen und ein Seckel zum Vertanzen verehrt, und nachher ein Tanz auf offener Strasse erlaubt, den ältesten Meistern aber wurde von der Stadt ein Dutzend Nessel geschenkt. Die Feierlichkeit wurde mit einem Gottesdienst begonnen, den die Schäfer bei Strafe vor dem Wirthshausgehen besuchen mussten; hierauf wurde die Zunft-Ordnung verlesen, und alsdann der Hammellauf und Tanz vorgenommen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Obermeister, die um die Fahne und den Hammel sich zu versammeln hatten.

VIII. Die Zunft-Vorsteher, Zunft Versammlungen und die Einkünfte der Zünfte.

Die Zunftgenossenschaften bildeten juristische Personen mit eigenen Vorstehern, regelmässigen Versammlungen, einer bestimmten Gerichtsbarkeit und Polizei über ihre Genossen, mit dem Recht, Vermögen zu erwerben und ein eigenes Siegel zu führen.

Hinsichtlich der Zahl und Wahl der Vorsteher bestanden verschiedene Bestimmungen bei den verschiedenen Zünften.

1) Privilegium von 1600. R.G. I. 541. und Leineweber-Ordnung von 1602. Art. 7.

Nach der Kupferschmid-Ordnung von 1554 sollten die Meister des Handwerks nach altem Herkommen das Recht haben, einen Schultheissen unter sich zu erkiesen, der ihr Haupt seyn, und den Staab halten soll. Diesem Schultheiss sollen zwölf Richter beigeordnet werden, mit welchen er das Gericht zu besetzen, Recht zu sprechen, und Alles zu verrichten hätte, was der Handwerks-Ordnung gemäss wäre [1].

Auch an die Spitze der Hafner-Brüderschaft waren Schultheiss und Richter gestellt [2].

Die Schneider-Zunft hatte einen vom Vogt, Burgermeister oder Gericht geordneten Obmann aus dem Rath oder Gericht der betreffenden Stadt, und vier selbstgewählte Kerzenmeister und sechs Beisitzer in Stuttgart und Tübingen, in andern Städten aber zwei Kerzenmeister und vier Beisitzer an ihrer Spitze [3].

Nach der Schuster-Ordnung von 1687 wurden die Kerzenmeister dieser Zunft auf Lebenszeit gewählt, sofern sie nicht Alters oder Verhaltens halber untüchtig, damit nicht durch die vielfältigen Abwechselungen immer neue deren bei der Lade zu verhandeln habenden Sachen unerfahrene Leut zu des Handwerks Schaden angenommen werden mussten [4].

Nach der Färber-Ordnung von 1706 stand an der Spitze jedes Kreises der Zunft, die in vier Bezirke des Landes abgetheilt war, ein Viertelsmeister, und der älteste und verständigste von diesen sollte zum lebenslänglichen Vorstand oder Altmeister gewählt werden. Bei den Haupt-Versammlungen in Stuttgart wurde der Vogt und Stadtschreiber zu Stuttgart als Amtmann und Zunftschreiber beigeordnet [5].

An der Spitze der Handels-Innung, die in zwei Zunftbezirke unter und ob der Staig [Stuttgart (früher Urach) und Tübingen] sich theilte, standen in den Legstädten je zwei Oberzunftmeister, in den übrigen Städten aber ein Obmann und ein

1) R.G. I. 273 f.
2) R.G. I. 686.
3) Schneider-Ordnung von 1685.
4) R.G. II. 644.
5) R.G. II. 826.

Zunftmeister. Dem Oberzunftmeister zu Stuttgart war ein ständiger Zunftschreiber beigegeben, der nach der ersten Handels-Ordnung von 1601 von dem Herzog ernannt und besoldet, nach der zweiten von 1650 aber von der Zunft gewählt und bezahlt wurde. Die Vorsteher wurden nach der ersten Ordnung auf Lebenszeit, nach der zweiten nur auf drei Jahre gewählt.

Der Schäfer-Zunft wurden nach der Ordnung von 1651 vom Herzog vier Obermeister bestellt, und diesen in Gemeinschaft mit dem Magistrat zu Markgröningen das Recht eingeräumt, für den Fall des Todes eines Obermeisters einen neuen an dessen Stelle zu wählen [1].

Die Pflichten der Zunftvorsteher bestanden in der Führung der Zunftbücher, in der Eintragung der Annahme und des Lossprechens der Lehrlinge und der Lehrbedingungen, in der Vornahme der Meisterprüfung und der Aufzeichnung der Meisterrechtsertheilungen, in der Haltung regelmässiger und nach Umständen ausserordentlicher Zunftversammlungen, in der Schlichtung der Handwerksstreitigkeiten, Bestrafung der Verfehlungen gegen die Zunft-Ordnungen, in der Führung der Protocolle über die Verhandlungen und des Strafbuches, endlich in der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Zunft.

In den früheren Handwerks-Ordnungen ist in der Regel für jede Zunft ein bestimmter Tag festgesetzt, an welchem sämmtliche Meister aus dem Lande bei der Hauptlade, gewöhnlich in Stuttgart, alljährlich zusammenkommen mussten. Spätere Zunftgesetze und Verordnungen hoben die allgemeinen Zunfttage auf, und fordern nur die Zusammenkünfte der Zunftvorsteher der verschiedenen Bezirke und zum Theil der Kläger und Beklagten.

Als Gründe dieser Beschränkung wurden die durch die allgemeinen Zusammenkünfte veranlasste Geld- und Zeitverschwendung, die Beschwerlichkeit der Reise, das Volltrinken, Spielen und andere Unzucht, die dabei verübt werde, endlich die Gelegenheit zu gemeinschaftlichen Preisverabredungen angeführt [2]. Dagegen wurden jährliche Zusammenkünfte bei den

---

1) R.G. II. 105.

2) Verordnungen von 1656 und 1658. II. 327.

Particular-Laden angeordnet, bei welchen Meister und Gesellen sich zu versammeln hatten.

Bei der jährlichen Zusammenkunft der Vorsteher bei der Hauptlade sollen dieselben schwierigere Angelegenheiten zur allgemeinen Berathung bringen, und die Ein- und Ausschreib-Gebühren, die Schau- und Strafgelder mitbringen. Bei den jährlichen Zusammenkünften sämmtlicher Meister und Gesellen bei den Particularladen sollte die Zunft-Ordnung verlesen, die neuen Meister und Gesellen auf die Zunft-Ordnung verpflichtet, und alles Rugbare abgestraft werden [1].

Weitere Gesetze von 1764 und 1766 endlich heben die Haupt-, Viertels- und Nebenladen auf, erklären die einzelnen Laden für ganz unabhängig von einander, verordnen für die grösseren Handwerke eigene Laden in jedem Oberamtsbezirk, für die mittleren und kleineren, grössere oder kleinere Laden-Bezirke mit dem Sitz namentlich in Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, theilweise auch in Urach, Cannstadt, Balingen und beschränken die Zusammenkünfte noch mehr auf das Nothwendigste.

Ueber die Form der Verhandlungen bei den früheren Zusammenkünften bei der Hauptlade und den Particularladen war Folgendes bestimmt:

Nach Verlesung der Ordnung und Verpflichtung der Neueingetretenen trennt sich die Versammlung in die der Meister und der Gesellen. Die Gesellen wählen unter sich einen verständigen und gewanderten redlichen Gesellen zum Altgesellen, der unter ihnen den Vorsitz führt, und die Umfrag hält. Diesen Alt- und einen weitern verständigen Gesellen zieht auch die Meisterversammlung zu ihren Umfragen und giebt ihm, nach Handwerksbrauch, Kur und Stimme in ihren Sitzungen.

Wenn sodann die Meister eine Umfrag halten wollen, so sollen sie in einem besonderen Gemach, der Altviertelsmeister zuerst und sofort der Ordnung nach die Uebrigen niedersitzen, und jener soll die Meister ermahnen, sich still und ruhig zu verhalten.

1) Vergl. z. B. Färber-Ordnung von 1706.

Welcher aber dem nicht gehorchen, sondern fortschwätzen oder ungefragt Antwort geben, und andere in der Umfrag hindern würde, der soll um 30 kr. gestraft werden;

Wenn sie dann also still, soll sie der Altviertelsmeister bei ihren Pflichten und Eyden ernstlich ermahnen, da einer oder der andere etwas wider die Zunftordnung und Handwerksgebrauch gehandelt, oder sonst was Strafbares wüsste, solches anzugeben, und das Geringste nicht zu verschweigen, bei 4 fl. Strafe;

Wenn nun einer oder der andere etwas Strafbares vorbringt, sollen Kläger und Antworter nach gethaner Verantwortung [1]) miteinander abtreten. Darauf soll der Altviertelsmeister am Untersten anfangen zu fragen, damit nicht auf des Obristen Cur die anderen fallen, und also bis zum Obristen.

Was nun die mehreste Cur gebe, nach dem soll der Verwirker unnachlässig gestraft werden. Der Altviertelmeister soll zum Allerletzten seine Meinung anzeigen, die doch mehr nicht als eines anderen, und nicht wie sonst gebräuchlich doppelt gelten soll. Jeder aber soll seine eigene Cur geben, und mit nichten sagen, es ist meine Meinung auch, sondern die Ursach seiner Cur anzeigen.

In gleicher Weise soll die Umfrage bei den Gesellen gehalten und das Rugbare abgestraft werden. Nur wenn den Altgesellen und den Uebrigen ein Handel zu schwer werden wollte, sollen sie denselben an die Viertels- und anderen Meister gelangen lassen.

Die Strafcompetenz der Vorsteher und der versammelten Zünfte erstreckte sich auf Ordnungswidrigkeiten ihrer Genossen in Gewerbeangelegenheiten, sodann auf sittenwidrige und unehrenhafte Handlungen derselben, wie Gotteslästern, Schwören, Zu- und Volltrinken, Spielen, Hurerei. Der Kupferschmid-Zunft stand eine allgemeine Polizei-Gerichtsbarkeit über ihre Genossen zu; nur eigentliche Malefiz-Sachen sollte die Zunft

1) Die Kupferschmid-Ordnung von 1554 bestimmt, „dabei sollen, wenn man zu rechten kommt, alle überflüssigen und unnothwendigen Reden und Wechselwort, desgleichen böses Gezänk und Streitungen unterlassen, schleunig zu der Hauptsach geschritten, und über drei Red und Widerred von beiden Theilen nicht bestehen“. ... R.G. I. 278.

nicht rügen, auch keinen ohne Wissen und Erlauben des Herzogs an seinem Leib und Gliedern strafen [1].

Nach den Privilegien der Leineweber-Zunft in Urach sollten die Zunftmeister Macht und Gewalt haben, aller Zunftgenossen Händel und Spän, die das Handwerk betreffen, auch alle Schmachhändel, so unter ihnen entstehen, nach Beschaffenheit der Sachen und der Landes-Ordnung gemäs eigens zu richten, und nach der Zunft-Ordnung mit Geld, und nach Umständen mit Gefängniss, aber nur in ordentlicher Amtsstadt zu strafen. Auch wenn ein Zunftgenosse einen anderen Bürgers- oder Bauersmann schmähen würde, soll die Zunft das Recht haben, den Zunftgenossen deshalb zu strafen [2].

Das Einkommen der Zunftlade bestand aus den Ein- und Ausschreib- und Meisterrechts-Gebühren, aus den Schaugeldern, aus den jährlichen Leggeldern der Zunft-Genossen, und aus den von der Zunft angesetzten Geldstrafen, soweit diese nicht an den Herzog oder Armenkasten abzuliefern waren [3]. Hie und da war den Zunft-Vorstehern auch ausdrücklich gestattet, zum Besten der Lade mit den angesammelten Geldern Geschäfte zu machen. Bei der Färberzunft z. B. betrugen die jährlichen Leggelder der Meister 30 kr. „zur Aufrechthaltung der Ordnung", die Ein- und Ausschreib-Gebühren der Lehrlinge je 2 fl., die Meisterrechtsgebühr 10 fl. Der Geldvorrath der Hauptlade in Stuttgart, zu welcher jeder Viertelsmeister einen Schlüssel besass, musste zum Besten der Zunft angelegt werden. Die Vorsteher durften mit Erlaubniss der Zunft armen Meistern nach deren Vermögen gegen Zins aus der Lade etwas verleihen, auch kranken Meistern und Gesellen gebührende Hülfe erzeigen. Sie sollten ferner zu angemessener Zeit einen Vorrath von Farben einkaufen, und solchen mit einem leidlichen Gewinn wieder verkaufen.

Die Leineweber-Zunft in Urach, welcher vom Herzog ein

---

1) Kupferschmid-Ordnung von 1554. R.G. I. 283.

2) R.G. I. 542.

3) In der Regel musste ½ an den Herzog abgeliefert werden. Zum Theil bei Strafen ⅓ an den Herzog, ⅓ an den Armenkasten; das letztere namentlich bei Strafen wegen Fluchens und Schwörens.

eigenes Zunfthaus geliehen, und 20 Klafter Holz jährlich geschenkt und frei beigeführt wurde, durfte mit ihrem Geld- und Frucht-Vorrath, jedoch unwucherlich Handel treiben.

Die Ober- und Unterzunftmeister der Handels-Innung hatten das Recht, bei mehrendem Geldvorrath der Zunftkasse Waaren aufzukaufen, um dieselben auf den Messen zum Vortheil der Zunft wieder zu verkaufen [1].

Uebrigens wurde mit den Zunftgeldern nicht überall auf's Beste gewirthschaftet. So musste die Schuhmacher-Ordnung von 1687 (Art. 41) erinnern, dass das, was von Einschreib-, Leg-, Meister- und anderen Geldern bei der Lade eingehe, nicht, wie an etlichen Orten bis daher geschehen, verprasset oder sonst unnützlicher Weise verschleudert, sondern zu des Handwerks Besten und anderer Mitmeister Beihülf ordentlich verrechnet werden soll.

IX. Verhältniss der Handwerke zu den Handels-Gewerben.

Der Handwerker war, wie aus der früheren Darstellung hervorging, in der Regel zum ausschliesslichen Verkauf seiner Fabrikate am Orte seiner bürgerlichen Niederlassung befugt. An Bewohner anderer Gemeinden konnte er seine Arbeiten nur auf den Märkten und in der Nachbargemeinde absetzen, wo kein gleicher zünftiger Gewerbsmann sich befand. Auswärtige Niederlagen zu halten, war ihm nicht gestattet, und auch hinsichtlich des Marktabsatzes war er an eine bestimmte Verkaufszeit gebunden, theilweise auf ein bestimmtes Maass des Absatzes, jedenfalls aber auch hier auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren beschränkt. Am Marktorte oder unterwegs zu hausiren war strenge untersagt, und namentlich verboten, die Waaren in den Wirthshäusern, bei Hochzeiten, an Kirchweihen, Sonn- und Feiertagen auszulegen. Uebrigens wurden allerdings die Markt-Concessionen in reichlichem Maass ertheilt, so dass manche Handwerker sich lediglich auf Marktarbeiten legten, und das Uebermaass der Märkte von Seiten der Handwerker selbst zuletzt zu Klagen Anlass gab, da sie sich durch fremde Markt-

1) R.G. I. 561.

besucher und die Concurrenz wohlfeiler aber schlechter Marktwaaren oft mehr beeinträchtigt sahen, als sie ihrer Seits Gewinn vom Marktabsatz zogen.

Durch Kaufleute, Krämer oder Hausirer konnte der Gewerbsmann seine Waaren in der Regel, soweit nicht ähnliche Hindernisse entgegen standen, nur in dem Auslande, nicht aber in dem Innlande verkaufen, da denselben im vermeintlichen Interesse der Handwerker der Verkauf innländischer Handwerks-Waaren mit Ausnahme von geringen Tüchern, Hüten, Fellen u. dgl. verboten war. Ausländer durften zwar innländische Handwerks-Waaren zur Ausfuhr (nicht aber zum Wiederverkauf im Innlande) aufkaufen, aber auch dieser Aufkauf wurde dadurch erschwert, dass die innländischen Kaufleute zu ihrem Vortheil das Recht hatten, die von jenen aufgekauften Waaren zur eigenen Ausfuhr einzulösen.

Ausländische Handwerkswaaren auf Jahrmärkte einzubringen, musste nach den Reichsgesetzen gewährt werden, aber auch diese Einfuhr wurde, abgesehen von den geringen Finanzzöllen, wie schon bemerkt zum Theil durch die Luxusgesetze beschränkt, und im Uebrigen das verbotene Einbringen durch Fuhrleute (von Ulm, Augsburg, Regensburg, Strassburg, Heilbronn, Frankfurt, Zurzach), durch Träger und Glückshafenkrämer strenge überwacht.

Während zum zweideutigen Vortheil der Handwerker die Handelsbefugnisse der innländischen Kaufleute, Krämer und Hausirer beschränkt waren, wurden auch die Genossen des Handelsgewerbes mit besonderen Zunftprivilegien ausgestattet.

Auch das Handelsgewerbe durfte Niemand betreiben, als wer Mitglied der Handelsinnung geworden war, d. h. wer mehrere Jahre die Handlung erlernt (früher 5, später 4, ein Kaufmannssohn 3 Jahre), drei Jahre servirt und durch eine spätere Prüfung das Handelsrecht und am Ort der Niederlassung das Bürgerrecht erworben hatte. Das Recht zum Kramhandel, ohne zünftige Erlernung des Gewerbes, musste mit hohen Einkaufsgebühren [1] bezahlt werden, und der Eingekaufte hatte nicht

1) Nach der Handels-Ordnung v. 1601 mit 8 fl.; nach der zweiten von 1680 mit 75, 100 — 175 fl.

das Recht, Zunftämter zu bekleiden und durfte keine Lehrlinge annehmen. Ueberdiess bestimmten die (6. und 7.) Landesordnungen, dass in den Dörfern, die nicht eigene Wochenmärkte von Alters her oder sonstige Freiheiten gehabt, der Kramhandel mit wollen Tuch, Barchet, Sammt und allerlei Seidewerk, auch Gewürtz und Anderem untersagt seyn soll, um Betrug zu verhüten, und die Städte bei ihren Wesen zu erhalten. Namentlich beschränkten sie auch den Salzhandel ausdrücklich auf die Städte [1]. Wenn ein Gewerbsmann Kaufmannschaft treiben wollte, so musste er sein Gewerbe niederlegen. Umgekehrt wurde ausnahmsweise den Kaufleuten gestattet, ihre Söhne das Tuchscheerer-Handwerk erlernen zu lassen, ehe sie dieselben zum Handel brauchen, „weil in dem ganzen heiligen römischen Reiche gebräuchlich, dass die fürnehmbsten Kaufleute, so mit Tuch handeln, ihre Söhne zuvor das Tuchscheerhandwerk erlernen lassen".

Auch der Handel der Handwerker mit Rohstoffen und sonstigen in ihr Gewerbe einschlagenden Erzeugnissen fremder Gewerbe, wie überhaupt mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes war in der Regel ausdrücklich untersagt. So den Schneidern der Handel mit Tuch, den Schustern mit Leder, den Färbern mit Farben, den Kürschnern und Kappenmachern mit Pelz, Schnüren, den Secklern mit Fellen, den Buchbindern mit feinen Papieren, den Seifensiedern mit Speck, Schmalz, Schinken u. dergl. [2]. Nur den Messerschmiden war ausnahmsweise der Verkauf von ausländischen Messern [3], den Strumpfwirkern die Handelsberechtigung mit Strumpfwirkerwaaren [4], und 1798 der Handel mit Strickgarn gestattet; den Tuchmachern wurde bedingungsweise der Gewandschnitt erlaubt, den Nadlern der Handel mit gemeinen Nürnberger und steyrischen Waaren.

Das Handelsrecht der Kaufleute im Innlande aber war hauptsächlich auf Ellen- (Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Seide-

---

1) R.G. I. 806.
2) Vergl. namentlich die Handels-Ordnung von 1728. R.G. III. 31.
3) R.G. II. 587.
4) Strumpfweber-Ordnung v. 1686.

waaren), Farb-, Spezerei- (Gewürze, Südfrüchte, Tabak u. s. w.), Oel-, Fett- (Stockfische, Häringe, Käse), Niederländische und Nürnberger Waaren, auf ausländisches Leder, feinere Hüte, Handschuhe, Gold und Silber und Edelsteine, auf gewisse Metallwaaren, wie Zinngeschirr, Pfannen, Sensen, Sicheln u. s. w. beschränkt. Mit dem Aufkauf geringer Tücher, ursprünglich von 1 fl. 30 kr., später von 1 fl., endlich von 50 kr. Werth und Güte waren sie an die innländischen Handwerker, mit Eisenwaaren an die herzoglichen Fabriken gewiesen.

Das Hausiren mit diesen in die kaufmännische Berechtigung fallenden Waaren, so wie mit Handwerkswaaren war inn- und ausländischen Krämern strenge untersagt, und wenn ein Obmann einen solchen Hausirer erwischen würde, so soll er ihn durch den Schultheis oder Amtmann in Arrest werfen lassen, und solches alsbald dem Zunftmeister anzeigen. Die Ordnung von 1728 ordnet zugleich Confiscation der Waaren an, wovon 1/3 der herzoglichen Rentkammer, 1/3 dem Armenkasten und 1/3 dem Delator zufallen soll. Auch die Einfuhr von Waaren, Reis, Käs, Häringen u. s. w. in Fässern, Kisten und Päcken durch Fuhrleute, ausser für Kaufleute war strenge verboten.

Für Hausirer übrigens, welche „sonderbare Waaren" auf dem Schlossplatz zu Stuttgart und in den Sauerbronnen und Badorten ausstellen möchten, wurde eine besondere Concessions-Ertheilung vorbehalten [1].

X. Verhältniss der Handwerke zum fabrikmässigen Gewerbebetrieb.

Bei der Beschränkung der Gewerbsleute in der Ausdehnung ihrer Gewerbsthätigkeit wäre ein grösserer fabrikmässiger Betrieb ganz unmöglich gewesen, wenn nicht einzelne tüchtigere Meister (die sog. Vorlegmeister), namentlich aber unternehmende Kaufleute durch Geschäftsaufträge an eine Reihe einzelner Gewerbetreibender, wie an Leinwand- und Baumwollweber, Tuchmacher u. s. w. ihrem Betrieb eine grössere Ausdehnung gegeben hatten, für einzelne Unternehmungen durch besondere Privilegien eine

1) Handels-Ordnungen von 1601, 1680, 1728.

Ausnahme von den allgemeinen Zunftregeln, die Beschäftigung einer grösseren Anzahl von Arbeitern und die Combinirung der Thätigkeit verschiedener Gewerbe gestattet worden wäre, und wenn nicht der Staat selbst einzelne grössere Gewerbe, wie z. B. die Eisenwaarenfabrication unternommen hätte [1]; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Unternehmungsgeist, die Ansammlung eines grösseren Unternehmungen entsprechenden Kapitalbesitzes bei den Gewerbetreibenden, kurz die Befähigung zu einem höheren Aufschwung des Gewerbebetriebs durch das alte Zunftwesen in unserem Lande auf eine noch bis auf den heutigen Tag nachwirkende Weise wesentlich niedergehalten worden ist.

Von den wenigen grösseren Gewerbsunternehmungen, welche vermöge besonderer Privilegien in den früheren Jahrhunderten entstanden sind, ist besonders die von Calwer Kaufleuten im Anfang des 17. Jahrhunderts gegründete Zeugfabrikation zu einer auch für den auswärtigen Absatz (namentlich nach Italien) wichtigen Bedeutung gelangt [2]. Diese sog. Calwer Moderation oder Gewerbs- und Handels-Compagnie vereinigte in sich in einer gemeinschaftlichen Zunft, Zeugmacher (Knappen), Färber und Kaufleute mit der ausschliesslichen Berechtigung zur Fabrikation, zum innländischen Verkauf und zur Ausfuhr gewisser Zeugwaarengattungen, insbesondere auch mit dem Monopol der

---

1) Eisenwaarenfabrikation in Christophsthal. Damit hieng zusammen das Verbot, ausländische Sensen, Sicheln und Strohmesser zu kaufen; das Verbot des Hausirens mit fremden Artikeln dieser Art; das Gebot, die Bier- und Branntwein-Kessel nur von Christophsthal zu beziehen. Schmiede, Schlosser und andere Handwerker durften ihr altes Eisen nur an die herzoglichen Factoreien abgeben. R.G. I. 593. 609. — Steuer-Gesetze, V.O. v. 1695.

2) 1735 wurde eine Seiden-, Castor-, Commerzien- und Manufacturen-Compagnie (Joh. Peter Rigal und Genossen in Stuttgart) mit einer Reihe von Privilegien (auf 25 Jahre) ausgestattet, unter anderen auch mit Steuerfreiheit auf 20 J. für die bei ihr angelegten Kapitalien (R.G. III. 161. Memmingers Jahrb. 1831. 2. Abth. S. 143). Um dieselbe Zeit eine Lederfabrik in Ludwigsburg (R.G. III, 204); 1751 eine Porcellanfabrik in Calw: ferner vom Kirchenrath eine Spiegelfabrik in Spiegelberg.

Beuteltücher für die Müller des Landes [1]. Diese freilich mit vielen Ausschliessungsrechten in Fabrikation und Handel ausgerüstete Gesellschaft, die 1797 in Folge der ungünstigen Handelsverhältnisse sich auflöste, hat die Wirkungen einer grösseren Unternehmungsthätigkeit bis auf den heutigen Tag auf eine sehr erfreuliche Weise zurückgelassen.

1) R.G. II. 615. III. 353.